

- Paul Neubner in Köln.** 1973
 Altentwürfe zum Fall Jatho I. Verfügung des Evangel. Oberkirchenrats an den Pfarrer Jatho vom 7. Januar 1911 und Antwort des Pfarrers Jatho. Vollständige wortgetreue Wiedergabe. 20 S.
- Alfred Schall in Berlin.** 1978
 *Friedtag: Führer durch Heer und Flotte. 1911. 2. Aufl. 2 M.; geb. 2 M. 50 S.
- Otto Schulze Verlag in Cöthen.** 1993
 *Klinghardt und Fourmesttraux: Französische Intonationsübungen. Geb. 3 M. 80 S.
- G. A. Seemann in Leipzig.** 1988
 *Hermanin: Die Stadt Rom im 15. und 16. Jahrhundert. In Mappe 24 M.
- Georg Stille in Berlin.** 1973
 Hobrecht: Fritz Kannacher. Historischer Roman. 2 Bände. 3. Auflage. 3 M.; geb. 4 M.
- Verlag der Univ.-Buchh. Franz Coppenrath in Münster i. W.** 1982
 *Ten Hompel: Tatsachen. Antwort auf Uditore Heiners Streitschrift. 1 M.
- Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln.** 1992
 *Häring: Der erste Beicht-, Kommunion- und Firmunterricht. Geb. 2 M. 40 S.
 *Muff: Katechesen für die vier oberen Klassen der Volksschule. III. Band: Katechesen über Gebote und Gebet. Geb. 2 M. 80 S.
- Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.** 1981
 *Chrysostomus: Homilien über das Evangelium des hl. Matthäus. 2. Bd. 6 M.; geb. 8 M.
 *Heimbucher: Bibliothek des Priesters. 6. Aufl. 3 M. 60 S.; geb. 4 M. 40 S.
 *Pözl: Mitarbeiter des Weltapostels Paulus. 8 M.; geb. 10 M. 50 S.
 *Steinberger: Dollinger und Krafo. 1 M.; geb. 1 M. 60 S.
- Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.** 1990/91
 Frühling: Anleitung zur Untersuchung der für die Zuckerindustrie in Betracht kommenden Rohmaterialien, Produkte, Nebenprodukte und Hilfssubstanzen. 7., umgearbeitete und vermehrte Auflage. 15 M.; geb. 16 M.
- Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig ferner:**
 *Hofmeister: Leitfaden für den praktisch-chemischen Unterricht der Mediziner. 4., neu bearbeitete Auflage. Geb. 4 M. 80 S.
 *Roozeboom: Die heterogenen Gleichgewichte vom Standpunkte der Phasenlehre. 3. Teil: Die ternären Gleichgewichte. 1. Teil: Schreiner: System mit nur einer Flüssigkeit ohne Mischkristalle und ohne Dampf. Etwa 10 M.
 Jochum: Der Drehrohfen als modernster Brennapparat. Geb. 6 M.
 Stille: Telegraphen- und Fernsprechkabelanlagen. 12 M.; geb. 13 M.
 *Die Wissenschaft. Heft 37: Günther: Vergleichende Mond- und Erdkunde. Etwa 6 M.; geb. etwa 7 M.

Verbotene Druckschriften.

Durch Urteil der 1. Strafkammer des hiesigen königlichen Landgerichts vom 28. November 1910 ist auf Unbrauchbarmachung aller Exemplare folgender Druckschriften erkannt:

1. der Nr. 7 »Numer grunwaldski« (Grunwaldnummer) vom Juli 1910 der in Krakau erscheinenden Zeitschrift »Przodownica« (Vorarbeiterin), »Pisma dla Kobiet« (Erstgehende Frauenzeitschrift), Verlegerin und verantwortliche Redaktrice: Marie Sieblecka in Krakau;
2. »Polsee! Litwie! Czesce! Wrocznice grunwaldzka dzieciom polskim. Jadwiga z Lobzowa« (Polen und Litauen sei Ehre! Am Grunwaldjahrestage. Den polnischen Kindern. Hedwig aus Lobzow), Krakau 1910. Verlag der Verfasserin.

Beuthen (O.-S.), 31. Januar 1911.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

Durch Urteil der 2. Strafkammer des hiesigen kgl. Landgerichts vom 19. Dezember 1910 ist auf Unbrauchbarmachung folgender in der Liederammlung

»Spiownik polski zebrał Józef Gallus. Bytom G. S. Nakładem i czcionkami »Katolika« spółki wyd. z ogr. odpow. 1905«

enthaltenen Lieder:

- a) Ja Slazak, Tys Slazak, obaj Slazacy (Ich Schlesier, du Schlesier, wir beide Schlesier),
- b) Weselmy sie, nadszedł czas rocznego istnienia (Laßt uns freuen, es ist die Zeit gekommen des einjährigen Bestehens),

mit der aus § 41 Abs. 2 St.-G.-Bs. sich ergebenden Einschränkung erkannt.

Beuthen (O.-S.), 31. Januar 1911.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stüd 3622 vom 13. Februar 1911.)

Nichtamtlicher Teil.

Zum Entwurf eines »Versicherungsgesetzes für Angestellte«.

Der Gesetzentwurf für die Pensionsversicherung der Privatangestellten, der den Schlußstein unserer sozialen Versicherungs-gesetzgebung zu bilden bestimmt erscheint, hat nach seiner Veröffentlichung in der Tagespresse recht verschiedenartige Beurteilung erfahren, wobei zunächst das Gefühl der Enttäuschung zu mehr oder minder lebhaftem Ausdruck gelangte. Begreiflicherweise mußte bei solcher Fixigkeit des Urteils mancherlei Schiefes und Unzutreffendes unterlaufen, um so mehr, als ein so trockener Stoff, wie es das Versicherungswesen ist, einer unbefangenen Würdigung des Entwurfes durch Beteiligte — die die meisten Kritiker doch sind — nicht eben förderlich sein konnte. Bei der unverkennbaren großen Bedeutung, die diesem Gesetze für die weitesten Kreise der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer beizumessen ist, wird es allgemeinerem Interesse begegnen, hier auf den Entwurf, dessen Text an dieser Stelle bereits wiedergegeben wurde*), etwas näher einzugehen.

*) Börsenblatt Nr. 15, 16.

Der Gesetzentwurf zerfällt in neun Abschnitte. Der erste behandelt den Umfang, der zweite den Gegenstand und der dritte den Träger der Versicherung, die Organisation der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, mit dem Sitz in Berlin. Schiedsgerichte und Oberschiedsgericht sind Gegenstand des vierten Abschnittes, der fünfte regelt die Deckung der Leistungen, der sechste die Verfahren vor den Rentenausschüssen und Schiedsgerichten, während der siebente, achte und neunte Abschnitt die Vorschriften über die Auszahlungen der Leistungen, sonstige und die Schluß- und Übergangsbestimmungen enthält. Als die wichtigsten hiervon erscheinen der erste, zweite und fünfte Abschnitt, die den Umfang und Gegenstand der Versicherung und die Aufbringung der Mittel betreffen und daher vor allen den Gegenstand der Kritik bilden.

Der Versicherungspflicht unterworfen sind nach § 1 Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere in ähnlicher gehobener oder höherer Stellung befindliche Angestellte, Handlungs- und Apothekergehilfen und Lehrlinge, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher, sowie aus der Schiffsbesatzung der deutschen Seefahrzeuge die Offiziere und alle in gehobener oder höherer Stellung befindlichen Angestellten im Fahr- und Verwaltungsdienste.